

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und anderen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Diepholz

Aufgrund der §§ 55 Absatz 1, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und anderen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Diepholz vom 15.12.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Entschädigung des Aufwands für die Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen erfolgt ausschließlich durch
- a) Auslagenersatz in Form einer funktionsbezogenen Aufwendungspauschale (§ 2),
 - b) pauschaliertes, anlassbezogenes Sitzungsgeld (§ 3),
 - c) pauschalierten Fahrtkostenersatz sowie Reisekostenentschädigung (§ 4),
 - d) höchstbetragsbegrenzte, anlassbezogene Verdienstausfall-Erstattung (§ 5),
 - e) Aufwandsentschädigung für die digitale Gremienarbeit (§ 5a)

Es wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a

Aufwandsentschädigung digitale Gremienarbeit

- (1) Jedes Ratsmitglied erhält von der Stadt Diepholz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro für den sachlichen Aufwand zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf für die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit, sofern es eine verpflichtende schriftliche Erklärung nach der „Richtlinie zur digitalen Gremienarbeit“ abgibt. Die Sachkostenpauschale nach Satz 1 beinhaltet sämtliche Betriebsaufwendungen für Instandhaltung und andere laufende Kosten des Ratsmitglieds für den Betrieb des digitalen Endgerätes sowie auch die Kosten für eine eventuell erforderliche Ersatzbeschaffung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird als Einmalzahlung für die jeweils laufende Wahlperiode des Rates und bis maximal zwei Jahre vor Ablauf einer Wahlperiode des Rates in der in Absatz 1 Satz 1 genannten Höhe gewährt. Bei Beginn einer Ratsmitgliedschaft innerhalb von zwei Jahren vor Ablauf der Wahlperiode wird ein zeitanteilig berechneter Teilbetrag der Sachkostenpauschale nach Absatz 1 Satz 1 für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens der Ratsmitgliedschaft gewährt. Bei

Ausscheiden eines Ratsmitgliedes vor Ablauf einer Wahlperiode aus dem Rat der Stadt Diepholz, ist die gewährte Aufwandsentschädigung anteilig je vollem Kalendermonat des vorzeitigen Ausscheidens vom Ratsmitglied an die Stadt Diepholz zu erstatten.

- (3) Ratsmitglieder, die nicht an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen, erhalten einen pauschalen Sachkostenzuschlag von 5,00 Euro je vollem Kalendermonat der Ratsmitgliedschaft zur Deckung der Kosten, die ihnen durch den in eigener Verantwortung vorzunehmenden Ausdruck der zur Verfügung gestellten Sitzungsunterlagen entstehen.
- (4) Beratende Mitglieder der Fachausschüsse erhalten für den Ausdruck der Sitzungsunterlagen in eigener Verantwortung bzw. für den Einsatz ihres privaten Endgerätes eine Sachkostenpauschale in Höhe von 5,00 Euro pro Sitzung.

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Diepholz, den 20.12.2016
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

Dr. Schulze